



43/SN-21/ME

Wien, 3. Mai 1996

DSB/AR

**Stellungnahme des VÖEB zum Entwurf:
Abfallwirtschaftsgesetz - Novelle 1996**

J. W. W. W.

I.

Allgemeines

Besitz GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19... 16
Datum: 21. MAI 1996	
Verfollt 22.5.96 [Signature]	

Durch die angestrebte Novelle wird eine Vielzahl von Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes neu gestaltet. Sie ist daher schon allein nach der Zahl der zu ändernden Bestimmungen die bislang bedeutsamste Novellierung seit der Kundmachung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Der Großteil der Regelungsvorschläge ist vom Regelungsmotiv her verständlich: Der BMUJF folgt einerseits Anpassungsverpflichtungen aufgrund des einschlägigen EG-Rechts, andererseits wird der Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen und ganz allgemein den Interessen der Verwaltung (Vollziehung) entsprochen.

Dagegen werden die Schwierigkeiten der Sammler und Behandler sowie die Probleme der Genehmigungswerber nicht ausreichend berücksichtigt, wird die Perspektive der Unternehmer vernachlässigt.

Bedeutsame Fragen sollen auch weiterhin ungeregelt bleiben:

1. Die Begriffe „stoffliche und thermische Verwertung“ sollen weiterhin nicht definiert werden, obwohl sie in der Verpackungsverordnung zwischenzeitig (BGBl 334/1995) sehr wohl definiert worden sind. Diese Begriffe haben aber weit über diese Verordnung hinausgehende Bedeutung und wären daher im AWG selbst zu umschreiben. Vor allem wäre auch klarzustellen, welche in der

VÖEB

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ENTSORGUNGSBETRIEBE

www.parlament.gv.at

Praxis gängigen Manipulationen (Maßnahmen) noch keine Verwertung darstellen.

Der Begriff „Behandlung“ wäre zu präzisieren, wobei angesichts der anlagenrechtlichen Folgen dieses Begriffs insbesondere rein physikalische Maßnahmen nicht als Behandlung angesehen werden sollten.

2. Weiterhin soll die Auslagerung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen durch den Verpflichteten auf Dritte (sog. Outsourcing) mit öffentlichrechtlicher Wirksamkeit nicht möglich sein. Gerade dieses Outsourcing wird künftig ein wesentliches Geschäftsfeld der Entsorgungsbranche sein. Es wäre umso attraktiver, wenn der auslagerungswillige Abfallerzeuger auch von seinen öffentlichrechtlichen Pflichten befreit werden könnte (vor allem Kennzeichnungspflicht, Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten oder eines abfallrechtlichen Geschäftsführers).

In § 16 des deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wurde zumindest eine Regelung geschaffen (wenn diese auch sehr restriktiv gefaßt ist), somit das Outsourcing zumindest anerkannt. In Österreich soll das Outsourcing nicht geregelt werden. Durch diese Unterlassung wird einem dringenden Bedürfnis der Wirtschaftspraxis keine Rechnung getragen, der Entsorgungsbranche also ein künftiges Betätigungsfeld erschwert.

3. Weiterhin ist die einer juristischen Person erteilte Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln gefährlicher Abfälle dieser zu entziehen, wenn der abfallrechtliche Geschäftsführer nicht (mehr) zuverlässig ist (so die gängige, vom Verwaltungsgerichtshof etwa im Erkenntnis vom 21.9.1995, ZI 95/07/0102, gestützte Verwaltungspraxis). Bedenkt man, daß abfallwirtschaftliche Dienstleistungen erbringende Unternehmen in aller Regel in einer Mehrzahl oder in allen Bundesländern tätig sind (vgl § 15 Abs 11) und daß weiters die Bestellung mehrerer abfallrechtlicher Geschäftsführer für jeweils räumlich abgegrenzte Bereiche bzw Standorte (Filialgeschäftsführer) nach geltendem Recht nicht zulässig ist, so liegt darin eine immense Gefahr: Wenn an einem einzigem Standort eine Verfehlung begangen wird, die dem abfallrechtlichen Geschäftsführer - und sei es auch nur in Verletzung seiner Aufsichtspflicht - vor-

geworfen werden kann, ist das Unternehmen mit rechtskräftiger Entziehung der Erlaubnis genötigt, seine gesamte Sammler- oder Behandler Tätigkeit einzustellen.

Es wäre daher dringend erforderlich, nach dem Regelungsvorbild des § 91 Abs 1 GewO 1994 idgF diesfalls nur die Sanktion des Widerrufs der Erlaubnis zur Bestellung dieses Geschäftsführers auszusprechen. Dies liegt umso mehr nahe, als in der Praxis vom Landeshauptmann bei juristischen Personen immer zwei Erlaubnisse erteilt werden: Die der juristischen Person erteilte Erlaubnis für die Tätigkeit an sich und die ihr darüberhinaus erteilte Erlaubnis zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers (diese Dualität entspricht dem Gewerberecht, dem § 15 AWG nachgebildet ist). Konsequenz ist daher auch nur die Erlaubnis zur Bestellung dieses Geschäftsführers zu entziehen. § 15 Abs 8 spricht zwar von „die Erlaubnis“, doch wird auf die Abs 1 und 5 verwiesen, die zwei unterschiedliche Erlaubnistatbestände darstellen. Daher ist bei fehlender Verlässlichkeit eines Einzelunternehmers diesem die Erlaubnis zu entziehen, bei fehlender Verlässlichkeit eines (fakultativ oder obligatorisch bestellten) Geschäftsführers hingegen die Erlaubnis zu dessen Bestellung zu entziehen. Diese unterschiedliche Rechtsfolge ist keinesfalls willkürlich, sondern deshalb sachgerecht, da es bei der Frage der Verlässlichkeit immer nur auf eine physische Person ankommen kann. Wenn (grundsätzlich zu Recht) die Bestimmung des § 91 Abs 2 GewO 1994 - betreffend die natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf die Geschäfte zusteht - übernommen werden soll (§ 15 Abs 8 letzter Satz), so wäre es nur recht und billig, die gesamte Systematik der GewO 1994 in diesem Punkt (und daher eben auch § 91 Abs 1 hinsichtlich des Geschäftsführers) zu übernehmen.

4. Regelungsdefizite bestehen auch im Bereich des § 29 AWG. Sie sollen offenbar keinen Anlaß zu legislativen Änderungen geben:

- a) Weiterhin soll es an autonomen abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungskriterien fehlen.

- b) Weiterhin sollen auch die Verfahrensrechte der in § 29 Abs 2 verwiesenen Materiengesetze im Genehmigungsverfahren Anwendung finden.
- c) Weiterhin bleibt eine Vielzahl von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Parteistellungsregelung des § 29 Abs 5 ungeklärt.
- d) Weiterhin bleibt ungeklärt, ob der Genehmigungsbescheid auch über die Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan abzusprechen hat und ob den Verfahrensparteien (Nachbarn im gewerberechtlichen Sinn) diesbezüglich subjektiv-öffentliche Rechte zustehen (wenn auch anerkannt wird, daß diesbezüglich in erster Linie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Initiative berufen ist).
- e) Weiterhin soll bei Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (§ 29 Abs 1 Z 3 und 6) außerhalb des Genehmigungsverfahrens das Raumplanungsrecht der Länder und Gemeinden zu beachten sein. Dies ist auch verwaltungsökonomisch bedauerlich, da Genehmigungsverfahren zu führen sind, deren Ergebnis - nämlich der Genehmigungsbescheid - aufgrund entgegenstehender Planungsfestsetzungen (in einem Entwicklungsprogramm, einem Verbandsplan oder einem Flächenwidmungsplan) nicht in Anspruch genommen werden kann.
- f) Weiterhin soll beim Genehmigungstatbestand des § 29 Abs 1 Z 2 der überwiegende Anlagenzweck nicht relevant sein, was im Einzelfall mit dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage kollidiert (Macht etwa eine geringfügige Behandler Tätigkeit im Rahmen eines Zwischenlagers dieses zur Gänze zu einer Anlage nach § 29 Abs 1 Z 2? Sind dann Genehmigungen nach unterschiedlichen Gesetzen - AWG und GewO 1994 - einzuholen?).
- g) Weiterhin soll es dem Genehmigungswerber nicht möglich sein, sein Projekt im Hinblick auf vorliegende Verfahrensergebnisse zu modifizieren, ohne eine Wiederholung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt ge-

setzter Verfahrensschritte, insbesondere des Ediktalverfahrens, zu riskieren.

- h) Weiterhin sind in § 29 Abs 2 bedeutsame Bundesgesetze bzw Bundesmaterien nicht erwähnt (Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz, Bundesstraßengesetz), was durch die Einfügung der Wendung „alle einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen“ leicht behoben werden könnte.

- 5. Die an sich begrüßenswerte Einführung einer Genehmigungspflicht für mobilen Anlagen (§ 29a) ist in ihrer vorgeschlagenen Fassung unzulänglich (vgl dazu näher unter Punkt II).

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird gebeten, diesen aus praktischer Erfahrung resultierenden Kritikpunkten Rechnung zu tragen und den Novellenentwurf entsprechend zu ergänzen bzw abzuändern.

II.

Zu den Bestimmungen im einzelnenZu Z 1 (§ 2 Abs 5)

Die EU-bedingte Anpassung des österreichischen Katalogs gefährlicher Abfälle (Verordnung BGBl 49/1991) erfordert, daß das in der EG geltende Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel I Abs 4 der Richtlinie einer 20/689/EWG über gefährliche Abfälle) zu übernehmen ist. § 2 Abs 5 schafft die Voraussetzungen hierfür.

Unterstellt wird, daß das EU-Verzeichnis mit dem österreichischen Katalog nicht vollständig übereinstimmt. Daraus ergibt sich das Problem, daß Abfallsammler und Abfallbehandler Abfälle, die derzeit nicht gefährlich sind, dann nicht mehr sammeln bzw behandeln dürfen, wenn sie nach künftiger Rechtslage gefährlich sind. Es müßte daher rechtliche Vorsorge getroffen werden, um die Kontinuität der Tätigkeit zu sichern (sei es, daß eine Legalerlaubnis vorgesehen wird, sei es, daß um Erteilung der Erlaubnis binnen Frist anzusuchen ist, die Tätigkeit jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag weiterhin ausgeübt werden darf (vgl in diesem Zusammenhang den Vorschlag betreffend § 15 Abs 1a)).

Es wäre wünschenswert, wenn ein Hinweis auf die Einstufungskriterien der ÖNORM S 2101 enthalten wäre. Vor allem die beiden Kriterien der Umweltgefährlichkeit, nämlich Überschreiten der Eluatklasse IIIb gemäß ÖNORM S 2072 und der Wassergefährdungsklasse 1 sollten als Erläuterung zu Punkt 14 und 15 angeführt werden.

Der Satz „Nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle gelten als gefährlich“ wurde offenbar aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.1.1995, ZI 93/05/0058, eingefügt. Es mag dahingestellt bleiben, ob diesem Erkenntnis tat-

sächlich zu entnehmen ist, daß nach geltender Rechtslage ein Abfall unabhängig von der Verordnung BGBl 49/1991 gefährlich sein kann, sofern er den Kriterien des § 2 Abs 5 entspricht. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Behebung einer (angeblichen?) Rechtsunsicherheit.

Zu Z 3 (§ 2 Abs 9, 9a und 9b)

Die vorgeschlagene Legaldefinition des Abfallerzeugers entspricht - entgegen den Erläuterungen - nicht zur Gänze jener der Richtlinie 75/442/EWG idF 91/156/EWG.

Beim Abfallbesitzer, dessen Definition auf Gesetzesstufe zu begrüßen ist, soll auf die „tatsächliche Sachherrschaft“ abgestellt werden. Dabei ist unklar, ob damit der Besitz oder die bloße Innehabung gemeint ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29.8.1995, ZI 95/05/0005, dargelegt, daß unter einem Abfallbesitzer nur ein solcher gemäß § 309 ABGB zu verstehen ist, er also auch den Besitzwillen haben muß. Vielleicht soll dieser Judikatur mit der Beschränkung auf die tatsächliche Sachherrschaft der Boden entzogen werden (dies sollte in den Erläuterungen aber verdeutlicht werden; generell ist zu kritisieren, daß die Erläuterungen sehr cursorisch sind und dies die Begutachtung erheblich erschwert). Demnach würde künftig auch der bloße Transporteur unter den Begriff des Abfallbesitzers fallen (diesfalls wäre aber auch § 15 Abs 2 Z 3 entsprechend anzupassen, da aus dem Wortlaut dieser Bestimmung zu schließen ist, daß der bloße Transporteur nach geltendem Recht eben kein Abfallbesitzer ist).

Von großer Bedeutung ist, daß nunmehr hinsichtlich des Begriffes „Abfallsammler“ klargestellt werden soll, daß diese Tätigkeit auch die Sortierung und Zusammenstellung umfaßt (umfassen darf), sofern dies zum Zweck der Beförderung erfolgt. Dies ist bedeutsam, da in der Praxis immer wieder Zweifel auftauchen, inwieweit bestimmte Tätigkeiten im Rahmen eines Zwischenlagers noch als Sammlung oder bereits als Behandlung von Abfall anzusehen sind. Entscheidend ist, daß Abfallmanipulationen, die zwecks Zusammenstellung geeigneter Chargen erforderlich sind (Zusammenfassung flüssiger Abfälle in größeren Gebinden, einfache Trennungsschritte), nicht als Behandlung im Rechtssinn gelten sollen. Es wäre zweckmäßig,

ergänzend klarzustellen, daß diese Tätigkeiten dann dem Sammeln zuzurechnen sind, wenn sie keine spezifischen Behandlerkenntnisse erfordern (vgl dazu den Erlaß des Bundesministers für Umwelt vom 16.8.1995, ZI 47 3504/404-IV/1995, wo vermerkt ist, daß einfache Handgriffe (zB Entfernen von Teilen) noch keine sonstige Behandlung darstellen).

In diesem Zusammenhang - Legaldefinition des Abfallsammlers - wäre es aufgrund praktischer Schwierigkeiten sinnvoll, auch die Rolle des Abfallhändlers bzw -maklers (vgl zu dessen EG-rechtlicher, vom Sammler zu unterscheidender Existenz Art 2 lit g sublit ii der Verordnung 259/93/EWG) zu definieren. Bekanntlich werden Abfälle in der Praxis oftmals „in der Kette“ weitergegeben, ohne daß die Beteiligten physisch in Beziehung zu diesem Abfall treten. An sich fallen sie damit nicht unter die Legaldefinition des Abfallsammlers, da mit Abholung bzw Entgegennahme unzweifelhaft physische Akte gemeint sind. Dennoch sehen die Behörden die beteiligten Unternehmen gerne als Sammler an und leiten Verwaltungsstrafverfahren (insbesondere wegen Übertretung der Begleitscheinplicht) ein. Es wäre daher wünschenswert, durch einen entsprechenden Hinweis klarzustellen, daß Abfallhändler bzw -makler jedenfalls keine Abfallsammler sind.

Zu Z 5 (§ 4)

Eingangs wird vorgeschlagen, zur Frage der Genehmigungspflicht nach den §§ 28, 29 AWG ebenfalls die Erlassung eines Feststellungsbescheides zuzulassen (vgl dazu etwa auch § 3 Abs 6 UVP-G). Gerade die Schwierigkeit, die Wesentlichkeit einer Änderung iSd § 29 Abs 1 zu beurteilen, legt diese Erweiterung des § 4 nahe.

Das in Abs 3 vorgeschlagene Aufhebungsrecht geht zu weit. Angesichts des weitgefaßten Katalogs öffentlicher Interessen (§ 1 Abs 3) wäre de facto nahezu immer die Aufhebung eines Feststellungsbescheides möglich (begründbar).

Im übrigen ist kein Bedarf nach einer solchen Aufhebungsmöglichkeit gegeben, da in der Praxis seitens der Behörden behauptet wird, ein Feststellungsbescheid beziehe sich immer nur auf die ihm zugrundeliegende konkrete Abfallcharge, wogegen die

später betrachtungsgegenständlichen Abfälle regelmäßig von dieser Abfallcharge abweichen. Kann der Identitätsnachweis nicht erbracht werden - was angesichts der oft unpräzisen Beschreibung des Abfalls im Bescheidspruch zumeist der Fall ist - ist der Feststellungsbescheid über die konkrete Abfallcharge hinaus ohnehin bedeutungslos.

Mangels Erforderlichkeit scheint die Regelung nicht nur entbehrlich, sondern verfassungsrechtlich problematisch (Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG).

Zu Z 8 (§ 7 Abs 4a)

Da die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ausdrücklich normative Zielvorgaben fordert, nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.1995, V 127/94-17, aber klargelegt ist, daß Verpackungszielverordnung und Verpackungsverordnung - jedenfalls hinsichtlich der Rückgabeverpflichtung des Letztverbrauchers - nicht nebeneinander in Geltung stehen können (so eben die in § 7 Abs 4 enthaltene Abgrenzung), ist diese Neuregelung zwingend erforderlich. Durch diese Ergänzung des § 7 würde auch dem derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall eines Herstellers/Vertreibers iSd § 1 Verpackungsverordnung die Argumentationsgrundlage entzogen. Dies ist deshalb notwendig, da andernfalls entweder dem EG-Recht (nämlich durch Aufhebung der Verpackungszielverordnung) nicht entsprochen werden könnte oder die Verpackungsverordnung (Maßnahmenverordnung) nicht aufrechterhalten werden könnte. Die Beibehaltung der Verpackungsverordnung ist aber unerlässlich.

Anzumerken wäre lediglich, daß die vorgeschlagene Ergänzung sprachlich verbessert werden könnte und im übrigen besser in Abs 4 eingefügt werden sollte.

Zu Z 11 (§ 7 Abs 12)

Bekanntlich weigert sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Müll- und Klärschlammkompost als Düngemittel zuzulassen (also von der Möglichkeit des § 5 Abs 3 DüngemittelG Gebrauch zu machen).

Offenbar um den durch die Verordnung über biogene Abfälle intendierten Marktzu- gang für derartige Komposte zu verbessern, soll der BMUJF nunmehr durch Verord- nung entsprechende Qualitätskriterien erlassen. Dies wird unter dem Regelungsge- sichtspunkt Abfallwirtschaft zulässig sein, da dadurch eine Regelung der stofflichen Verwertung biogener Abfälle erfolgt.

Fraglich ist die kompetenzrechtliche Absicherung dieser Verordnungsgrundlage al- lerdings bezüglich jener Regelungen, die sich auf das Fertigprodukt, rechtlich also auf Nicht-Abfälle, beziehen (zB Kennzeichnung des Verwertungsproduktes). Dies- bezüglich wird offenbar auf andere Bundeskompetenzen (zB Bekämpfung des unlau- teren Wettbewerbs) zurückgegriffen.

Ingesamt betrachtet ist es jedenfalls bedauerlich, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hin- sichtlich Müll- und Klärschlammkompost keine fachliche Übereinstimmung haben.

Zu Z 13 (§ 15 Abs 1 Z 3)

Die Frage, ob ein Abfallsammler über ein Zwischenlager verfügen muß, ist bislang nur in einem Erlaß des BMUJF geregelt. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Z 3 wird dieses Rechtsproblem aber ebenfalls keiner Klärung zugeführt.

Wenn der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.6.1992, G 45/91-8, die gesetzliche Notwendigkeit eines Zwischenlagers zu entnehmen glaubt, dann wäre es angezeigt, die Verfügbar- keit eines Zwischenlagers direkt als Erlaubnisvoraussetzung zu normieren.

Anlässlich der vorliegenden Novellierung ist zu fordern, daß die Voraussetzungen, unter denen die fachliche Qualifikation für die Erteilung einer Bewilligung gegeben ist (Befähigungsnachweis), näher geregelt werden. In Anlehnung an die Bestimmungen der Gewerbeordnung ist zumindest eine Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Inhaltlich wird gefordert, daß eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn ein direkter Bezug zu einer eigenen Anlage, in der die Abfälle zumindest zwischengelagert werden können, besteht. Damit soll Abhilfe gegen „Abfallmakler“ geschaffen werden, die diese verantwortungsvolle Tätigkeit ohne entsprechende Rückhalte nur mit einem Büro führen. Beispielsweise wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes verwiesen. Danach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine eigene Betriebsanlage (Abstellplätze für sämtliche LKW auf nicht öffentlichem Grund) vorhanden ist. Daneben sind Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen. Die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr, BGBl. 1994/221, sieht detaillierte Prüfungskriterien vor (siehe auch die vergleichbaren Regelungen zum Gelegenheitsverkehrsgesetz). Eine entsprechende Regelung ist sowohl von der Wichtigkeit der Materie als auch im Sinne einer Wettbewerbsgleichheit innerhalb Österreichs auch für die Sammler- und Behandlerbewilligung nach § 15 zu fordern. Auffallend (und systemwidrig) ist weiters, daß sogar für den umfangmäßig weniger bedeutenden Fall der Sammelstellen nach § 30 genauere Regelungen im Gesetz vorgesehen sind (§ 15 Abs. 5a neu) als für die generelle Bewilligung nach § 15.

Zu Z 14 (§ 15 Abs 1a)

Die Frage, wann ein nicht gefährlicher Abfall „derart kontaminiert“ ist, daß er im Einzelfall als gefährlicher Abfall einzustufen ist, ist nicht gelöst. Der Gesetzgeber ist gefordert, diesbezüglich nachvollziehbare Kriterien zu schaffen, da andernfalls Rechtsunsicherheit herrschen wird. Die Bestimmung ist vor allem für jene Sammler von Bedeutung, die dadurch erstmalig iSd § 15 erlaubnispflichtig werden. Generell ist die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Erlaubnispflicht für einen konkreten Fall zu stellen. In jenen Fällen, in denen wiederholt spezifisch kontaminierte Abfälle gesammelt (bzw behandelt) werden, ist dies gerechtfertigt. Anders verhält es sich aber

dann, wenn eine einmalige Abfallcharge übernommen wird. Der Landeshauptmann sollte in diesem Fall aufgrund der Meldung die Kenntnisse und Fähigkeiten des Sammlers überprüfen und allenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren bzw ein abfallpolizeiliches Auftragsverfahren veranlassen. Die Erlaubnispflicht sollte aber entfallen.

Jedenfalls sollte die Regelung dahingehend geändert werden, daß bereits mit Eingang der Meldung die Abfälle übernommen werden dürfen und nicht erst ab Bestätigung des Meldungseingangs durch die Behörde. Andernfalls nämlich wäre die Geschäftschance in vielen Fällen vertan.

Zu Z 16 (§ 15 Abs 5 letzter Satz)

Es wird davon ausgegangen, daß der Begriff juristische Person nicht auf solche des Handelsrechts eingeschränkt ist, zumal ja auch beispielsweise Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts der Erlaubnispflicht unterliegen. Eine sachliche Regelung muß daher auch diese einbeziehen.

Die Bestimmung könnte im übrigen auf jene Zeitspannen eingeschränkt werden, innerhalb derer ein abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht bestellt worden ist (§ 15 Abs 6). Denn ein abfallrechtlicher Geschäftsführer, der sich von einer Person mit maßgebendem Einfluß zu Pflichtwidrigkeiten bestimmen läßt, ist für sich genommen ohnehin nicht (mehr) zuverlässig.

Zu den Z 18, 19 (§ 15 Abs 6, 7)

Diese beiden Vorschläge sind im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen. In Abs 7 wäre im Interesse der Rechtsklarheit zu normieren, daß auch die dauernde Einstellung einen Erlöschensgrund darstellt.

Zu Z 23 (§ 29 Abs 1)

Nach den Erläuterungen ist es EG-rechtlich geboten, die vorhandenen Anlagen regelmäßig zu überprüfen. Weshalb dies die Genehmigungspflicht des Anlagenbestandes begründen soll, bleibt unerfindlich. Es bleibt daher zu prüfen, inwieweit dadurch dem zweiten Anliegen (in den Erläuterungen wird das Erfordernis der Befristung von Deponiegenehmigungen nach EG-Recht erwähnt) Rechnung getragen wird. Auszugehen ist davon, daß in § 29 die Möglichkeit einer Befristung der Genehmigung nicht vorgesehen ist (und auch durch die Novelle nicht vorgesehen werden soll). Damit fällt aber auch dieses Regelungsmotiv weg.

Ergänzend ist auszuführen, daß der Begriff „Bestand“ dem österreichischen Anlagenrecht, soweit ersichtlich, fremd ist. Er sollte daher entfallen.

Zu Z 24 (§ 29 Abs 1a)

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung der Betreiber bestehender Deponien - diese soll ja durch eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz sichergestellt werden - von großer Bedeutung und uneingeschränkt zu begrüßen.

Sie sollte aber zum Anlaß genommen werden, das Genehmigungskriterium der Wesentlichkeit einer Änderung auch positivrechtlich zu verankern. Es wären wesentliche Änderungen zu umschreiben bzw hiefür Kriterien zu normieren, da in der Praxis der Begriff der Wesentlichkeit je nach Behörde oder Projekt höchst unterschiedlich ausgelegt wird, was angesichts der Rechtsfolgen nicht angeht (vgl dazu auch die Anmerkung zu § 4).

Zu Z 25 (Einbeziehung des § 1 Abs 3 in § 29 Abs 2)

Diese Einbeziehung ist abzulehnen, da ein notwendigerweise weitgefaßter und daher schwer faßlicher Katalog öffentlicher Interessen einen großen Auslegungsspielraum eröffnet. § 29 Abs 2 würde dadurch noch unkonturierter.

Dies führt zu einer grundsätzlichen Kritik an § 29 Abs 2: Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im AWG autonome, dh unmittelbar aus dem Abfallwirtschaftsrecht erfließende bzw diesem Rechnung tragende Genehmigungsvoraussetzungen zu normieren. Die bloße Bedachtnahme auf öffentliche Interessen (§ 1 Abs 3) ersetzt dies nicht.

Die bloße Verweisung auf eine Summe von Materiengesetzen wirft die Frage nach der Sinnhaftigkeit des § 29, von der Verfahrenskonzentration abgesehen, auf. Hinzu kommen die Schwierigkeiten hinsichtlich der Verordnungsgrundlagen (vgl dazu die Ausführungen zu den Z 30, 31).

Weiters wäre endlich klarzustellen, daß sich der in § 29 Abs 2 enthaltene Verweis nur auf das materielle Recht, nicht aber auch auf die Verfahrensrechte der Materiengesetze bezieht (die herrschende Auffassung versteht diesen Verweis nämlich als umfassend). Dadurch würde das Nebeneinander von Verfahrensrechten, das derzeit einzig die Gefahr von Verfahrensfehlern schafft, beendet. Sofern erforderlich wäre § 29 um entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen zu erweitern (vgl etwa den vorgeschlagenen Abs 6a).

Zu Z 26 (§ 29 Abs 5a)

So verständlich das Bestreben des Gesetzgebers ist, das Genehmigungsverfahren nach § 29 zu erleichtern, so systemwidrig ist die Schaffung von Sonderverfahrensrecht im AWG. Richtigerweise sollten derartige Bestimmungen im AVG verankert werden.

Angesichts der bisherigen Säumnis des Bundeskanzleramtes, eine sinnhafte Neuregelung der Massenverfahren durch Novellierung des AVG zu schaffen, könnte sich

die sektorale Regelung im AWG möglicherweise doch als sinnvoll erweisen. Sofern man sich zu dieser Lösung entschließt, wäre aber zumindest sicherzustellen, daß im UVP-Gesetz eine inhaltsgleiche Regelung verankert wird (es ist nicht einzusehen, warum das Sonderverfahrensrecht auf Abfallbehandlungsanlagen beschränkt bleiben soll).

Darüberhinaus wäre klarzustellen, wann das Schriftstück (insbesondere ein Bescheid) als zugestellt gilt. Die vorgeschlagene Fassung läßt dies offen: Abgesehen davon, daß unklar ist, ob es auf den Anschlag an der Amtstafel oder auf die Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung ankommen soll, ist auch nicht geregelt, ob bereits der erste Tag des Anschlags bzw der Tag der Verlautbarung die Wirkung der Zustellung haben soll. Richtigerweise sollte von diesem Tag an eine bestimmte Frist laufen (vgl etwa die Zweiwochenfrist nach § 56a Abs 3 der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu den Z 30, 31 (§ 29 Abs 18-20)

Grundsätzlich ist zu diesen Ordnungsgrundlagen nochmals festzuhalten, daß § 29 keine autonomen Genehmigungskriterien für Abfallbehandlungsanlagen kennt. Dies bedeutet aber, daß das in § 29 Abs 18 enthaltene Ordnungsrecht scheinbar losgelöst von § 29 Abs 1, 2 besteht. Die abfallrechtlichen Genehmigungskriterien sollten daher nicht bloß als Ordnungsgrundlage samt Hinweis auf die Anwendbarkeit entsprechender Ordnungen in den Genehmigungsverfahren nach Abs 1 gestaltet werden. Sie wären vielmehr in § 29 als solche zu normieren.

Darüberhinaus ist zu den Abs 18-20 folgendes festzuhalten:

- Durch die Neufassung von Abs 18 wird die gesetzliche Deckung der Depo-nieverordnung gleichsam nachgereicht (bislang war diese zumindest zweifelhaft).

- Systematisch wäre es besser, die Altanlagenanierung in einem eigenen Absatz zu regeln (Abs 18 letzter Satz sollte daher in Abs 19 eingefügt werden).
- Unklar ist, weshalb die Einbeziehung bestehender Anlagen nur insoweit erfolgen soll, als „in Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist“.
- Verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist weiters, daß es dem Verordnungsgeber ohne nähere Determinierung anheimgestellt werden soll, inwieweit die Verordnung in den Genehmigungsverfahren nach den §§ 28, 29 Anwendung finden soll. Dies wäre vielmehr im Gesetz selbst zu regeln.
- Unklar ist weiters, was mit „zutreffenden Bestimmungen“, nach denen bestehende Anlagen genehmigt worden sind, zu verstehen ist. Offenbar wird nicht bloß auf § 29 Abs 1 abgestellt.
- Abs 20 soll offenbar die Möglichkeit eröffnen, die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle hinsichtlich der Verfeuerung betriebsintern angefallener Abfälle umzusetzen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesbezüglich aber bereits einen Verordnungsentwurf vorgelegt (GZ 33.300/154-III/2/95 vom 11.1.1996). Es ist daher derzeit für einen Außenstehenden nicht erkennbar, welches Ressort die Umsetzung der genannten Richtlinie im Bereich betrieblicher Eigenfeuerungen vornehmen wird.

Zu Z 32 (§ 29a)

Eine anlagenrechtliche Regelung für mobile Anlagen ist angesichts der derzeit höchst unklaren Vollzugspraxis sehr wichtig (teilweise werden mobile Anlagen den §§ 28, 29 unterstellt, teilweise werden sie im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 15 konsentiert).

So sinnvoll und wünschenswert die vorgeschlagene Regelung auch ist, so untauglich ist sie im Detail:

- § 29a enthält keine Genehmigungskriterien (die Bezugnahme auf § 1 Abs 3 - vgl Abs 8 - reicht hiezu nicht aus).
- Es wäre unbedingt erforderlich, die in § 29 Abs 2 vorgesehene Genehmigungskonzentration auch in § 29a vorzusehen.
- Entscheidend wäre eine praktikable Regelung betreffend das Mobilitätskriterium. Jegliche abstrakte Umschreibung allein reicht hierfür nicht aus. Ergänzend zu den Merkmalen der Aufstellung bzw des Abbaus vor Ort wäre daher beispielsweise eine Begrenzung der Einsatzzeit der Anlage am jeweiligen Standort (vielfach wird ein Jahr vorgeschlagen) vorzusehen.
- Die Genehmigungspflicht sollte auch mobile Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle umfassen.

Diese Ergänzungen sind unabdingbar, widrigenfalls hinsichtlich Errichtung und Betrieb einer mobilen Anlage weiterhin die bekannten Schwierigkeiten bestehen bleiben (vgl dazu auch die schwankende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Mobilitätsbegriff).

- Zu § 29 a (2) Punkt 1: Aufstellungsort und Aufstellungsdauer müssen bei der Einreichung und dann im Genehmigungsverfahren ein verbindlicher, definitiver Projektbestandteil sein.
- Zu § 29 a (2) Punkt 3: „bedeutende nachteilige Auswirkungen“ dürfen nicht nur eingeschränkt bzw. soweit wie möglich ausgeglichen werden. Es muß im Projekt auch jede andere Maßnahme, wie z.B. eine andere Art der Entsorgung geprüft werden und nicht nur der Einsatz einer mobilen Anlage relativiert werden.
- Zu § 29 a (4): Nur der Antragsteller und der Umweltschutzanwalt haben Parteistellung! Welche Stellung hat der Grundstückseigentümer bzw. welche Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke [§ 29 a (5)].

- § 29 a (5): Die Parteistellungsfestlegung in (5) bzw. auch (4) ist willkürlich. Die Festlegung des Parteistellungs-Kreises bzw. deren Einschränkung kann nur, je nach Anlage, Aufstellungsort, Aufstellungsdauer etc. durch entsprechende Gutachten erfolgen (Emission, Immissionen-, Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen lt. AWG).
Sollte diese AWG-Grundvoraussetzung für die Genehmigung von mobilen Anlagen nicht notwendig sein, widerspricht dies auch der bisherigen Gesetzeslage (AWG, UVP, etc.). Dadurch wird der Stand der Technik und die Qualität der Abfallbehandlung deutlich verschlechtert - dies kann nicht im Sinne der AWG-Novelle sein.

- § 29 a (6): „erforderlichenfalls“ ist zu streichen.

Zu Z 34 (§§ 34-37a)

Da diese Bestimmungen lediglich ergänzend zur Verordnung 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft hinzutreten, sind diesbezüglich lediglich zwei Anmerkungen zu treffen.

Zum einen ist es fraglich, ob das obligatorisch vorgeschlagene Behördennotifizierungsverfahren, welches von Art 3 Abs 8 der Verordnung insofern abweicht, als eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde am Versandort nicht zugelassen, sondern dieser verpflichtend die Notifizierung zugewiesen wird, tatsächlich eine verstärkte Schutzmaßnahme iS von Art 130t EGV darstellt (ablehnend von Köller/Klett/Konzak, EG-Abfallverbringungsordnung, S 76).

Zum anderen ist die in § 37a Abs 1 vorgeschlagene (Solidar-)Haftung des Abfallerzeugers jedenfalls nach der EG-Verbringungsverordnung nicht indiziert. Es wäre daher zu überlegen, den Erzeuger nur subsidiär haften zu lassen. Weiters wäre seine Haftung nicht erst bei ordnungsgemäßem Handeln, sondern auch bei Gutgläubigkeit zu verneinen (Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sind vielfach mit der Einhaltung der Kennzeichnungs-, Deklarierungs- und sonstigen Pflichten des Abfallrechts überfordert).